

# Richtlinie zur Akkreditierung und Approbation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (AKKO-RL)

Beschlossen durch den Kammervorstand am 15. November 2023:

## § 1 Fortbildungsverpflichtung der Apothekerinnen und Apotheker

- (1) Die Österreichische Apothekerkammer bekennt sich zur kontinuierlichen fachlichen Fortbildung der Apothekerinnen und Apotheker.
- (2) Diese Richtlinie richtet sich an Apothekerinnen und Apotheker. Diese haben ihre berufliche Tätigkeit nicht nur am aktuellen Stand der pharmazeutischen Wissenschaft auszurichten, sondern ihre beruflich erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten laufend im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen zu vertiefen, zu erweitern und den neuen Erkenntnissen anzupassen (§ 8 Abs. 4 Apothekergesetz 2001).
- (3) Im Rahmen dieser Richtlinie werden einheitliche Qualitätsstandards für die Fort- und Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker festgelegt und die Anforderungen an die formelle Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung geregelt.
- (4) Andere Verordnungen und Richtlinien der Österreichischen Apothekerkammer, welche spezifische Verpflichtungen im Zusammenhang mit fachlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Akkreditierung: Die Akkreditierung ist die positiv abgeschlossene Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme über evidenzbasierte wissenschaftliche Themen mit pharmazeutisch-berufsbezogenen oder betriebswirtschaftlichen Inhalten.
- (2) Approbation: Die Approbation ist die positive Anerkennung einer nicht von Abs. 1 umfassten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, die aber dennoch für den Apothekerberuf oder den Apothekenbetrieb relevant ist.

## § 3 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Die Akkreditierung und die Approbation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen durch das Präsidium der Österreichischen Apothekerkammer unter Angabe der für die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zu vergebenden Fortbildungspunkte nach der Richtlinie über die Fortbildung der Apothekerinnen und Apotheker und deren

Dokumentation sowie unter Festlegung der für die Akkreditierung bzw. Approbation anfallenden Kosten.

- (2) Das Präsidium entscheidet über die Akkreditierung bzw. Approbation von
  - a. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit betriebswirtschaftlichen Inhalten auf Grundlage der fachlichen Empfehlungen der Wirtschafts- und finanzpolitischen Abteilung,
  - b. allen anderen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Grundlage der Aufbereitungen und fachlichen Empfehlungen der Akkreditierungskommission oder der Fort- und Weiterbildungsabteilung.
- (3) Abweichend davon kann das Präsidium mit Beschluss die Fort- und Weiterbildungsabteilung ermächtigen, bestimmte Kategorien von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anhand festgelegter Kriterien selbst zu akkreditieren bzw. approbieren.

#### **§ 4 Zuständigkeit der Akkreditierungskommission**

- (1) Bei der Österreichischen Apothekerkammer ist eine Akkreditierungskommission einzurichten.
- (2) Die Akkreditierungskommission ist zuständig für
  - a. die Beratung des Präsidiums im Zusammenhang mit der Akkreditierung und Approbation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, ausgenommen jene mit betriebswirtschaftlichem Inhalt, und
  - b. zur Beratung des Präsidiums bei der Erstellung der Spezialgebietsliste und der Festlegung von damit zusammenhängenden Qualitätsanforderungen gemäß § 14 Abs. 2 der Berufsordnung.
- (3) Die Beschlüsse der Akkreditierungskommission haben empfehlenden Charakter für die Beschlussfassung des Präsidiums.
- (4) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der Fachausschuss Fortbildung oder die Fort- und Weiterbildungsabteilung der Österreichischen Apothekerkammer ausgewählt oder geplant haben, bedürfen keiner Befassung der Akkreditierungskommission.

#### **§ 5 Bestellung der Mitglieder der Akkreditierungskommission**

- (1) Die Abteilungsausschüsse haben die ihrer Abteilung zustehenden Mitglieder der Akkreditierungskommission zu bestellen. Die übrigen Mitglieder der Akkreditierungskommission hat der Kammervorstand zu bestellen.
- (2) Die Bestellung endet mit der Funktionsperiode der gewählten Organe der Österreichischen Apothekerkammer. Wiederbestellungen sind möglich.
- (3) Der Akkreditierungskommission haben als Mitglieder
  - a. acht Apothekerinnen oder Apotheker aus der Abteilung der selbständigen Apotheker
  - b. acht Apothekerinnen oder Apotheker aus der Abteilung der angestellten Apotheker,
  - c. je ein Mitglied des Präsidiums aus der Abteilung der selbständigen Apotheker und aus der Abteilung der angestellten Apotheker,

d. der Leiter oder die Leiterin der Fort- und Weiterbildungsabteilung der Österreichischen Apothekerkammer anzu gehören.

- (4) Die Mitglieder müssen über Erfahrung im pharmazeutischen Fortbildungswesen verfügen.
- (5) Den Vorsitz der Akkreditierungskommission führt jenes ihr angehörende Präsidiumsmitglied, das nicht der Abteilung des Präsidenten oder der Präsidentin der Österreichischen Apothekerkammer angehört.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Akkreditierungskommission**

- (1) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei und haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Wissenschaft auszuüben.
- (2) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **§ 7 Verfahren für die Akkreditierung und Approbation**

- (1) Anträge auf Akkreditierung oder Approbation haben spätestens acht Wochen vor der Durchführung der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme bei der Österreichischen Apothekerkammer einzulangen. Später einlangende Anträge sind nur im Ausnahmefall bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe zuzulassen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Fort- und Weiterbildungsabteilung; das Präsidium kann die dafür heranzuziehenden Entscheidungsgrundlagen mit Beschluss festlegen.
- (2) Dem Antrag sind das wissenschaftliche Programm in einem zur Beurteilung gemäß § 10 und § 11 erforderlichen Umfang, allenfalls Unterlagen zur Lernerfolgskontrolle und Angaben über die Qualifikation der Vortragenden beizufügen. Zudem sind jene Angaben zu machen, die zur Errechnung der gemäß der Richtlinie über die Fortbildung der Apothekerinnen und Apotheker und deren Dokumentation zu vergebenden Fortbildungspunkte notwendig sind.
- (3) Bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind im Antrag die Veranstaltungstermine bekanntzugeben. Stehen diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest, oder werden sie nachträglich geändert, so hat die Bekanntgabe frühestmöglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abhaltung des jeweiligen Veranstaltungstermines zu erfolgen.
- (4) Die Akkreditierung oder Approbation einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme gilt für drei Jahre ab ihrer Erteilung. Soll die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach diesem Zeitraum wiederholt werden, ist ein neuer Antrag auf Akkreditierung oder Approbation zu stellen.
- (5) Soweit einlangende Anträge auf Akkreditierung oder Approbation nicht einer Erledigung nach § 3 Abs. 2 zugänglich sind, teilt die Fort- und Weiterbildungsabteilung diese innerhalb der Abteilung einem geeigneten Berichterstatter zu. Bei fachlicher Notwendigkeit können Anträge auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern anderer Fachabteilungen als Berichterstatter zugeteilt werden.
- (6) Der Berichterstatter hat der Akkreditierungskommission anhand der Kriterien der § 10 und § 11 eine Beurteilung vorzulegen. Diese dient der Akkreditierungskommission als Beschlussgrundlage. Bei Bedarf kann auch die Beurteilung sonstiger Expertinnen und

Experten, insbesondere Universitätslehrender der Studienrichtung Pharmazie eingeholt werden.

- (7) Das Präsidium kann mit Beschluss Kriterien festlegen, wonach bestimmte Arten von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen keiner Beurteilung durch einen Berichtersteller bedürfen, sondern direkt der Akkreditierungskommission oder dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (8) Betriebswirtschaftliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden abweichend von Abs. 5 und 6 einer Beurteilung durch die Wirtschafts- und finanzpolitische Abteilung unterzogen, die dem Präsidium als Beschlussgrundlage dient. Die Beurteilung hat anhand der Kriterien der §§ 10 und 11 zu erfolgen.
- (9) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die sich an Krankenhausapothekerinnen und Krankenhausapotheker richten, werden abweichend von Abs. 5 und 6 einer Beurteilung durch die Weiterbildungskommission unterzogen (§ 16 Z 18 KhFA-WbO 2015), die dem Präsidium oder der Akkreditierungskommission als Beschlussgrundlage dient. Die Beurteilung hat anhand der Kriterien der §§ 10 und 11 zu erfolgen.

## **§ 8 Beschlussfassung der Akkreditierungskommission**

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in erster Linie im Wege des Umlaufs, wobei den Mitgliedern für die Stimmabgabe eine Frist von sieben Tagen einzuräumen ist. Sind innerhalb dieser Frist nicht genügend Stimmen zur Beschlussfassung gemäß Abs. 2 abgegeben worden, kann der Vorsitzende die Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern. In gemäß § 9 einberufenen Sitzungen erfolgt die Beschlussfassung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder.
- (2) Empfehlungen der Akkreditierungskommission, eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zu akkreditieren oder zu approbieren, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein Beschluss nur als gefasst gilt, wenn zumindest fünf Stimmen von selbständigen Apothekern und fünf Stimmen von angestellten Apothekern abgegeben wurden.

## **§ 9 Sitzungen der Akkreditierungskommission**

- (1) Sitzungen können bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen werden. Die Einladung aller Mitglieder hat 14 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zu erfolgen. Eine Sitzung gilt auch als rechtsgültig einberufen, falls alle Mitglieder tatsächlich anwesend sind.
- (2) Sitzungen können in Anwesenheit, als Telefon- oder Videokonferenz oder als Kombination daraus abgehalten werden.
- (3) Sitzungen können bei Bedarf auch sonstige Expertinnen und Experten, insbesondere Universitätslehrende der Studienrichtung Pharmazie, beigezogen werden.
- (4) Auch Präsidiumsmitglieder, die nicht als Mitglieder der Akkreditierungskommission bestellt wurden, sind über die Einberufung der Sitzungen zu unterrichten und dürfen an diesen teilnehmen.

## **§ 10 Anforderungen an die Fort- und Weiterbildungsinhalte**

- (1) Die Lehrinhalte von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen haben dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen und den Teilnehmenden einen ausgewogenen Überblick über diesen zu verschaffen.

- (2) Die Form der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat bezüglich der Didaktik und Organisation einem anerkannten Standard zu entsprechen.
- (3) Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat insbesondere anhand
  - a. der wissenschaftlichen Korrektheit und Aktualität der Information,
  - b. einer kritischen Beurteilung der Informationen,
  - c. der Objektivität und Unabhängigkeit der Informationsquelle, und
  - d. der fachlichen und didaktischen Qualifikation der Referenten bzw. Autorenzu erfolgen.
- (4) Die Teilnahme an akkreditierten oder approbierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat grundsätzlich allen Mitgliedern der Österreichischen Apothekerkammer offenzustehen.

### **§ 11 Anforderungen an die Neutralität von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

- (1) Kommerzielle und werbende Inhalte sind auszuschließen.
- (2) Die Verwendung des Firmenlogos des Anbieters bzw. des Sponsors ist nur zulässig, soweit die Fort- und Weiterbildungsinhalte nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die Teilnahmebescheinigung. Sponsorings und Interessenkonflikte der Vortragenden sind den Teilnehmenden in geeigneter Weise offenzulegen. Im Vordergrund steht die Information, nicht jedoch die Ausgrenzung aufgrund der Verbindungen zu Unternehmen oder Institutionen.
- (3) Arzneimittel sind mit den internationalen Freinamen oder Kurzbezeichnungen zu benennen, um die Produktneutralität zu sichern. Die Nennung des Handelsnamens ist im Einzelfall zulässig, ist jedoch auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Sofern es vergleichbare Produkte anderer Unternehmen gibt, sind diese als weitere Beispiele anzuführen.
- (4) Produktabbildungen sind in der Regel als unzulässige Werbung anzusehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Produkt- und/oder der Firmenname zu erkennen ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Abbildung eines Produktes entscheidend zum Erkenntnisgewinn beiträgt. Hierzu zählen insbesondere Abbildungen, die notwendig sind, um die korrekte Anwendung eines Arzneimittels bzw. die Handhabung eines Medizinproduktes zu veranschaulichen.
- (5) Produktschulungen können nicht akkreditiert oder approbiert werden.

### **§ 12 Vergabe von Fortbildungspunkten**

- (1) Die Vergabe von Fortbildungspunkten an die Teilnehmenden erfolgt durch die Fort- und Weiterbildungsabteilung.
- (2) Anbieter akkreditierter oder approbierter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen haben den Teilnehmenden nach erfolgreicher Absolvierung eine Bestätigung auszustellen, die zumindest folgende Angaben enthält:
  - a. Name der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme,
  - b. Datum der Absolvierung,
  - c. Erworbenene Fortbildungspunkte gemäß der Akkreditierung oder Approbation der Österreichischen Apothekerkammer,
  - d. Akkreditierungsnummer oder Veranstaltungsnummer,

- e. Name der oder des Teilnehmenden,
  - f. P-Nummer der oder des Teilnehmenden.
- (3) Anbieter akkreditierter oder approbierter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen haben der Fort- und Weiterbildungsabteilung spätestens vier Wochen nach Durchführung der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste zu übermitteln. Dafür ist die von der Fort- und Weiterbildungsabteilung bereitgestellte Vorlage zu verwenden.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie Akkreditierungskommission“, beschlossen durch den Kammervorstand am 7. Februar 2008, geändert durch Umlaufbeschluss des Kammervorstandes im Jänner 2009 sowie durch Beschlüsse des Kammervorstandes vom 8. November 2017 und vom 27. Februar 2019, außer Kraft.
- (3) Die Gültigkeit von Akkreditierungen und Approbationen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurden, richtet sich nach der „Richtlinie Akkreditierungskommission“, beschlossen durch den Kammervorstand am 7. Februar 2008, geändert durch Umlaufbeschluss des Kammervorstandes im Jänner 2009 sowie durch Beschlüsse des Kammervorstandes vom 8. November 2017 und vom 27. Februar 2019. Die für solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vergebenden Fortbildungspunkte sind von der Fort- und Weiterbildungsabteilung anhand der Richtlinie über die Fortbildung der Apothekerinnen und Apotheker und deren Dokumentation zu berechnen und zu vergeben. Erforderlichenfalls haben die Anbieter der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme unter sinngemäßer Anwendung der § 7 Abs. 2 und § 10 mitzuwirken.